

ersatzansprüchen absehen (BGH 21.4.97, II ZR 175/95, NJW 97, 1926). Dieser Grundsatz betrifft aber nicht die in der Übernahme einer Sanktion liegende Schädigung der Gesellschaft, weil sie zu einer dauerhaften Vermögenseinbuße führt. Über eine solche Selbstschädigung kann allein die Hauptversammlung disponieren. Nur so kann verhindert werden, dass der Aufsichtsrat entsprechende Regelungen allein trifft, um eigenes Fehlverhalten zu verschleiern, insbesondere etwa eine mangelhafte Kontrolle der Unternehmensorgane.

Praxishinweis

Liegt eindeutig und offenkundig keine Pflichtverletzung durch den Vorstand vor, kann der Aufsichtsrat beschließen, eine gegen ein Organmitglied verhängte Sanktion zu übernehmen. Ein Beurteilungsermessen für die Annahme einer möglichen Pflichtwidrigkeit besteht aber nicht. Im Zweifel muss sich die Hauptversammlung also immer mit unklaren Fällen befassen. Allerdings kann der Aufsichtsrat vorläufige Regelungen treffen, also dem betroffenen Vorstand beispielsweise ein Darlehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewähren mit der Bedingung, dass dabei letztendlich gerade keine Pflichtwidrigkeit festgestellt wird. Anderenfalls riskieren die Mitglieder des Aufsichtsrats selbst den Vorwurf der Untreue (§ 266 StGB).

Die Entscheidung verschließt den bislang häufig gewählten Weg, den Ermittlungsbehörden einen (geständigen) „Sündenbock“ zu präsentieren, der die umfassende Verantwortung für unternehmensbezogene Taten übernimmt, und anschließend – meist verbunden mit einem „goldenen Handschlag“ in Form einer großzügigen Abfindung – eine Sanktion akzeptiert, welche von dem Unternehmen übernommen wird. Selbst wenn die Hauptversammlung künftig solchen Regelungen noch zustimmen sollte, muss man die in § 93 Abs. 4 S. 3 AktG verankerte zwingende Mindestwartefrist von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs beachten. Schnelle unauffällige Lösungen gehören damit der Vergangenheit an.

Über Schädigung der Gesellschaft bestimmt allein Hauptversammlung

Aufsichtsrat riskiert sonst selbst den Vorwurf der Untreue

Mindestwartefrist von drei Jahren nach Entstehung des Anspruchs

STEUERSTRAFTAT

Steuerhinterziehung und Waffenrecht

von Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

Das Gesetz stellt für die in der Regel anzunehmende Unzuverlässigkeit in § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG lediglich auf die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung wegen vorsätzlicher Straftaten ab, wobei der Strafbefehl bei Fehlen eines rechtzeitigen Einspruchs gemäß § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht und waffenrechtlich insoweit keine Besonderheiten gelten (OVG Berlin-Brandenburg 11.8.14, OVG 11 N 116.12, Abruf-Nr. 142690).

Sachverhalt

Durch Bescheid vom 23.11.10 widerrief der Beklagte gemäß § 45 Abs. 2 WaffG i.V. mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG und § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG die dem Kläger K erteilten Waffenbesitzkarten, erklärte gemäß § 18 BJagdG den bis zum 31.3.11



IHR PLUS IM NETZ
pstr.iww.de
Abruf-Nr. 142690

Waffenbehörde widerruft Waffenbesitzkarten, ...

gültigen Drei-Jahres-Jagdschein für ungültig und setzte eine Sperrfrist für dessen Neuerteilung bis zum 18.8.14 fest. Zur Begründung führte er aus, K besitze im Hinblick auf zwei rechtskräftige Strafbefehle wegen vorsätzlicher Straftaten wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen und wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu jeweils 30 Tagessätzen nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit. Besondere Umstände, die die gesetzliche (Regel-)Vermutung entkräften könnten, seien nicht erkennbar.

Entscheidungsgründe

Der Antrag des K auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Der Zulassungsgrund des Bestehens ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des VG gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nach Ansicht des OVG nicht begründet dargelegt. Derartige ernstliche Richtigkeitszweifel liegen dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten infrage gestellt werden und sich ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens nicht beantworten lässt, ob das Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis richtig ist.

Soweit der K rügt, das VG habe die Grenzen des § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG verkannt, wenn es ausführe, die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung als solche sei bereits Indiz für bestehende charakterliche Unzulänglichkeiten, erforderlich sei vielmehr eine zweimalige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von weniger als 60 Tagessätzen, tritt das OVG dem entgegen. Das VG sei zutreffend davon ausgegangen, dass § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG zwei rechtskräftige Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten voraussetzt. Dass es die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung als „Indiz“ für charakterliche Unzulänglichkeiten des K bezeichnet, weil es diese Straftat aufgrund ihres die Gesellschaft insgesamt schädigenden Charakters als grundsätzlich verwerflich ansieht und dies insbesondere dann gelte, wenn sie von einem ehemaligen Steuerberater begangen werde, sei unbedenklich. Anders wäre das nur zu beurteilen, wenn es bereits den Strafbefehl wegen Steuerhinterziehung zu 30 Tagessätzen als ausreichend bezeichnet hätte, um den Tatbestand dieser Norm zu erfüllen; das ist aber nicht der Fall.

Praxishinweis

Das Gesetz stellt sicher, dass die behördliche Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit auf tragfähiger Grundlage erfolgt. Das Strafverfahren, in dem der Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und im Zweifel zugunsten des Betroffenen zu entscheiden ist, bietet dafür eine besondere Gewähr. Daraus folgt, dass sich die Behörde auch auf die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts stützen darf. Sie darf grundsätzlich von der Richtigkeit der Verurteilung ausgehen und sich auf die Prüfung beschränken, ob das die Verurteilung begründende Verhalten im Zusammenhang mit den sonstigen Umständen die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit rechtfertigt oder ob die Regelvermutung des § 5 Abs. 2 Nr. 1a WaffG aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise ausgeräumt ist.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wegner, Strafmaß: Verlust des Waffenscheins, PStR 11, 223

... erklärt Drei-Jahres-Jagdschein für ungültig und ...

... setzt Sperrfrist für Neuerteilung

Behörde darf sich auf Feststellungen des Strafgerichts stützen



ARCHIV
Ausgabe 9 | 2011
Seite 223